

Diese Geschäftsbedingungen gelten für einen Resellervertrag mit Gumax B.V.

1. Definitionen

Lieferant: Gumax B.V.

Reseller: Unternehmen, eingetragen bei der Handelskammer oder einer vergleichbaren Stelle im jeweiligen Land, welches durch Gumax schriftlich als Gumax® Reseller benannt wurde.

Resellervertrag: Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Reseller, wobei der Reseller als "Gumax® Reseller" bezeichnet wird, auf welchen Vertrag die vorliegenden Geschäftsbedingungen anwendbar sind. Dieser Vertrag kommt zustande, wenn Gumax B.V. einen Antrag auf Resellerschaft schriftlich akzeptiert.

Content: (digitale) Fotos, Texte, Videos, Logos, Renderings usw. des Lieferanten.

Produkt(e): Produkt(e): die durch Gumax B.V. angeboten werden bzw. wurden, unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, Terrassenüberdachung(en), Glasschiebewand(-wände), Sonnenschutz und zugehörige Teile, Zubehör oder Materialien.

2. Verkauf

2.1. Die Resellerschaft ist für Unternehmen gedacht, die erwarten, beim Lieferanten jährlich mindestens für einen Betrag von EUR 50.000,- (ohne MwSt) einzukaufen. Aufgrund der vom Reseller (Bewerber) bereitgestellten Daten entscheidet der Lieferant, ob das Unternehmen als Reseller zugelassen wird.

2.2. Für jeden Auftrag, den der Reseller dem Lieferanten erteilt, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Geschäftskunden. Im Fall von Widersprüchen zwischen dem Resellervertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Geschäftskunden hat der Resellervertrag Vorrang.

2.3. Der Lieferant teilt empfohlene Verbraucherpreise mit, die auf seiner Website zu finden sind.

2.4. Der Reseller hat jederzeit die angemessenen Interessen des Lieferanten zu berücksichtigen und darf den guten Ruf des Lieferanten nicht schädigen.

2.5. Der Reseller erteilt Aufträge über die Website des Lieferanten.

2.6. Der Lieferant bestimmt von Zeit zu Zeit, ob der Reseller Anspruch auf einen Rabattsatz hat, wie hoch der Prozentsatz ist und für welche Produkte er gilt. Dieser Rabattsatz ist definitionsgemäß befristet und der Lieferant kann diesen Prozentsatz jederzeit einseitig und ohne Angabe von Gründen ändern oder den Rabatt insgesamt wegfallen lassen, ohne zu einem Schadensersatz verpflichtet zu sein. Der Lieferant wird den Reseller davon über den Reselleraccount oder auf eine andere, vom Lieferanten gewählte Weise unterrichten. Der Reseller hat den für ihn geltenden Rabattsatz geheim zu halten.

2.7. Der Reseller kann keinen Rabatt erzwingen.

2.8. Die Mitteilung oder Kommunikation des Rabattsatzes hat mit Sorgfalt zu erfolgen. Der Lieferant kann nicht garantieren, dass es beim Rabattsatz nicht zu Fehlern oder Abweichungen kommen kann. Diesbezügliche Angaben sind nicht bindend. Wenn der Reseller vermutet, dass ein Fehler oder eine Abweichung vorliegt, hat der Reseller dies dem Lieferanten schriftlich mitzuteilen und es darf kein Auftrag erteilt werden, bis der Rabattsatz vom Lieferanten schriftlich bestätigt wurde. Erteilt der Reseller dennoch einen Auftrag, ist der Lieferant zur Gewährung dieses Rabattsatzes nicht verpflichtet.

2.9. Es ist dem Reseller nicht gestattet, Produkte eines anderen Fabrikats als Produkte des Lieferanten zu verkaufen. Diese Bestimmung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrags uneingeschränkt in Kraft.

2.10. Der Reseller darf keine Produkte des Lieferanten verkaufen oder anbieten, ohne dabei den Namen des Lieferanten zu nennen. Darunter ist unter anderem zu verstehen, dass beim Verkauf, sei es über die Website des Resellers oder nicht, und der Unterbreitung von Angeboten der Name des Lieferanten deutlich angegeben wird. Der Reseller hat dafür zu sorgen, dass beim Kunden keine Verwirrung entsteht.

2.11. Die Nutzung von Teilen eines anderen Fabrikats in Kombination mit Produkten des Lieferanten ist nicht zulässig.

2.12. Wenn der Reseller an den Produkten des Lieferanten

Änderungen vornimmt, ist der Reseller dafür selbst verantwortlich. Der Lieferant übernimmt dafür keinerlei Verantwortung oder Haftung.

2.13. Es ist dem Reseller nicht gestattet, die Produkte (Teile der Produkte) des Lieferanten nachzuahmen oder sich daran in irgendeiner Weise, sei es direkt oder indirekt, gleich in welcher Art, zu beteiligen.

2.14. Der Reseller ist jederzeit selbst dafür verantwortlich, zu beurteilen, ob sich das Produkt für die beabsichtigte Verwendung eignet.

2.15. Der Reseller darf keine beschädigten oder defekten Produkte verkaufen oder montieren, da sonst die Sicherheit und Tauglichkeit der Produkte nicht garantiert werden kann. Wenn der Reseller bereits benutzte Produkte verkauft oder verwendet, ist der Reseller dafür selbst in vollem Umfang verantwortlich und haftbar.

2.16. Der Reseller hat die Dienstleistungen für Kunden, bei denen der Reseller als Gumax® Reseller auftritt, professionell, sorgfältig und fachmännisch auszuführen. Ferner wird sich der Reseller nach bestem Vermögen bemühen, begründete Reklamationen dieser Kunden so schnell wie möglich und korrekt zu beheben.

2.17. Es ist dem Reseller nicht gestattet, mit den Zulieferern des Lieferanten in irgendeiner Weise, sei es direkt oder indirekt, in Kontakt zu treten.

2.18. Es ist dem Reseller nicht gestattet, in irgendeiner Weise den Eindruck zu erwecken, er sei befugt, im Namen und/oder für Rechnung des Lieferanten zu handeln bzw. dass er mit dem Lieferanten verbunden sei. Der Reseller handelt ausschließlich auf eigene Rechnung und Gefahr. Es handelt sich nicht um einen Agentur- oder Franchisevertrag zwischen dem Lieferanten und dem Reseller.

2.19. Der Reseller erhält kein exklusives Verkaufsrecht in einem bestimmten Gebiet.

2.20. Der Lieferant kann jederzeit eine Verkaufsstelle einrichten oder sein Liefergebiet in das Gebiet verlegen, in dem der Reseller bereits ansässig ist.

2.21. Der Lieferant ist jederzeit berechtigt, (sofort) sein Produkt(angebot) und/oder seine Dienstleistung anzupassen.

2.22. Der Lieferant kann ohne Ankündigung in der Eigenschaft zum Beispiel als Kunde oder Mystery Shopper jederzeit – über mehrere Kanäle, wie Besuch vor Ort, Telefon und E-Mail – Kontakt mit dem Reseller bzw. dem (End)Kunden des Resellers aufnehmen, um den Service und die Dienstleistung des Resellers über die gesamte Breite zu beurteilen. Die Informationen, die sich aus dieser Untersuchung ergeben, kann der Lieferant für Entscheidungen über die Resellerschaft verwenden, zum Beispiel die Beendigung des Resellervertrags oder die Festlegung näherer Geschäftsbedingungen. Der Reseller hat sich an diese eventuellen ergänzenden Geschäftsbedingungen anzupassen.

3. Marketing und Werbung

3.1. Der Reseller darf den Namen, Handelsnamen, die Logos und Handelsmarken des Lieferanten und Content oder sonstige Dinge, die geistigen Eigentumsrechten des Lieferanten unterliegen, ausschließlich verwenden, wenn dies durch den Lieferanten schriftlich bestätigt wurde und dies auch nur in der vom Lieferanten angegebenen Weise.

3.2. Es ist dem Reseller nicht gestattet, eine URL zu registrieren oder zu verwenden, die einen (Handels)Namen oder eine Marke des Lieferanten oder einen sehr ähnlichen Wortlaut enthält. Gleichzeitig ist es dem Reseller nicht gestattet, eine Website zu verwenden, die der Website eines Lieferanten in Bezug auf Farbgebung, Schriftart oder Layout ähnelt. Diese Bestimmung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrags uneingeschränkt in Kraft.

3.3. Der Reseller hat dafür zu sorgen, dass beim Kunden keine Verwirrung hinsichtlich der Beziehung zwischen Reseller und Lieferant entsteht.

3.4. Der Reseller darf nicht behaupten, dass er gegenüber anderen Resellern eine privilegierte Position innehat, beispielsweise durch Verwendung von Formulierungen wie "Premium Reseller", "Certified Reseller", "Authorized Reseller".

3.5. Es ist dem Reseller nicht gestattet, unter anderem in anderen Online-Marketingkanälen nur mit dem genauen Namen "Gumax®" zu

insерieren. Der Reseller darf nur mit der genauen Wortkombination "Gumax® Reseller" inserieren, sofern der Reseller in seinem Anzeigentext und auf seiner Website angibt, dass er "Gumax® Reseller" ist.

3.6. Es ist dem Reseller nicht gestattet, unter dem Namen Tuinmaximal zu inserieren.

3.7. Es ist dem Reseller ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Lieferanten nicht gestattet, aktuelle physische Broschüren oder sonstiges Werbematerial, das vom Lieferanten herausgegeben wird, über soziale Medien zu teilen.

3.8. Der Reseller kann einen Rabatt auf den Einkaufspreis von Produkten des Lieferanten beantragen, wenn er diese Produkte in seinem Showroom ausstellen möchte. Der Lieferant ist hierbei nicht zur Mitwirkung verpflichtet. Der Lieferant kann an die erteilte Zustimmung nähere Geschäftsbedingungen knüpfen. Wenn der Lieferant diesen Rabatt einräumt, dürfen die Produkte ausschließlich als Showroom-Modelle an einem Showroom-Standort oder beispielsweise auf einer Messe verwendet werden; dabei darf es sich nicht um eine Privatwohnung handeln. Wenn sich zeigt, dass der Reseller diesen Rabatt unrechtmäßig erhalten hat, kann der Lieferant den Rabattbetrag nachträglich vom Reseller einfordern, einen eventuellen Resellerrabatt verfallen lassen und/oder den Resellervertrag beenden.

4. Geistiges Eigentum

4.1. Der Lieferant kann im Resellerteil seiner Website oder auf andere Weise dem Reseller Content zur Verfügung stellen. Der Lieferant kann an die Nutzung von Content nähere Geschäftsbedingungen knüpfen.

4.2. Urheberrechte und geistiges Eigentum am Content verbleiben jederzeit beim Lieferanten.

4.3. Der Lieferant kann die Nutzung von Content durch den Reseller jederzeit stoppen, ändern, reduzieren oder die Nutzungsbedingungen ändern. Der Lieferant ist in keinem Fall schadensersatzpflichtig.

4.4. Content des Lieferanten darf durch den Reseller ausschließlich für die Promotion von Produkten des Lieferanten durch den Reseller verwendet werden. Der Lieferant kann vom Reseller jederzeit verlangen, Werbung anzupassen oder zu entfernen, wenn er dazu Veranlassung sieht. Der Lieferant ist in solchen Situationen keinesfalls schadensersatzpflichtig.

4.5. Der Reseller darf den Content nur unverändert verwenden.

4.6. Bei Nutzung im Internet darf der Reseller die Dateien nur so umbenennen, dass keine Verwechslung der Quelle/Herkunft dieser Dateien entstehen kann.

4.7. Es ist dem Reseller nicht gestattet, selbst Content von der/den Website(s) des Lieferanten (einschließlich sozialer Medien) zu sammeln und zu verwenden. Der Reseller darf nur den vom Lieferanten gemäß Artikel 4.1 dieser Geschäftsbedingungen bereitgestellten aktuellen Content verwenden.

4.8. Die Nutzung von Renderings der Produkte des Lieferanten ist nur zulässig, wenn sie vom Lieferanten stammen.

4.9. Der Reseller hat ein eingeschränktes Nutzungsrecht für die genannten Zwecke und erwirbt kein Eigentumsrecht. Der Reseller hat nur ein persönliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht am Content. Der Reseller erhält in keiner Weise eine Unterlizenz und darf den Content daher Dritten nicht zur Verfügung stellen.

4.10. Der Reseller verzichtet auf die Registrierung oder Beanspruchung, gleich auf welche Weise, entweder in geänderter oder unveränderter Form, eines gewerblichen oder geistigen Eigentumsrechts an Content, Produkten oder Produktteilen, Entwürfen, Modellen, Software oder anderen Trägern geistigen Eigentums des Lieferanten.

4.11. Es ist dem Reseller nicht gestattet, Domainnamen zu registrieren oder zu beanspruchen, die (Teile von) Markennamen, Produktnamen oder Handelsnamen oder Teile von Namen des Lieferanten oder seiner verbundenen Unternehmen enthalten.

4.12. Wenn der Reseller zu irgendeinem Zeitpunkt ein geistiges Eigentumsrecht an Content, Produkten oder Produktteilen, Entwürfen, Modellen, Software oder anderen Trägern von geistigem Eigentum des Lieferanten registriert hat oder zu besitzen behauptet bzw. einen Domainnamen im Widerspruch zu obiger Bestimmung registriert hat, ist der Reseller verpflichtet, die Urheberrechte, geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte bzw. den Domainnamen auf erste Aufforderung hin auf den Lieferanten zu übertragen.

4.13. Der Lieferant wird zum exklusiven und uneingeschränkten

Eigentümer allen Know-hows und geistigen Eigentums, das während oder als direkte Folge der Resellerschaft entwickelt wurde. Der Reseller verzichtet hiermit auf jedes Recht und alle Rechte, die ihm möglicherweise zustehen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, des Persönlichkeitsrechts und des Rechts auf entsprechende Vergütung, gleich aus welchem Grund.

4.14. Bei jeder Form von falscher und/oder unbefugter Nutzung haftet der Reseller für den Schaden. Darunter fallen Schäden aufgrund einer Verletzung von Urheberrechten, Rechten am eigenen Bild, geistigen Eigentumsrechten, Verletzung der Privatsphäre und andere Formen von Schäden, die durch die falsche/unrechtmäßige Verwendung entstehen.

4.15. Der Lieferant kann Content ohne (Vor)Ankündigung entfernen. In diesem Moment erlischt für Reseller sofort das Nutzungsrecht an diesem Content. Dies bedeutet, dass der Reseller die Nutzung und Weiterverbreitung des Contents unverzüglich einzustellen hat und auch weiterhin unterlassen muss. Online- oder Offline-Veröffentlichungen, die Content enthalten, dürfen somit nicht wiederverwendet oder für andere Zwecke genutzt werden.

4.16. Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die durch Beschädigung von (Computer)Systemen, Websites, Webshops des Resellers durch Herunterladen und/oder Nutzung von Content, Websites, Webshops des Lieferanten entstehen können.

4.17. Der Reseller garantiert, dass seine (Werbe)Schilder den geltenden Gesetzen und Vorschriften entsprechen.

4.18. Bei Beendigung des Resellervertrags erlischt auch das Recht auf Nutzung, gleich in welcher Form, des durch den Lieferanten zur Verfügung gestellten Materials und Contents.

5. Beginn und Ende des Resellervertrags

5.1. Der Resellervertrag kommt zustande, wenn der Lieferant einen Antrag des Resellers (Bewerbers) auf Resellerschaft schriftlich akzeptiert. Der Lieferant ist nicht zur Annahme dieser Anfrage verpflichtet.

5.2. Der Resellervertrag wird unter Einhaltung einer Probezeit von 3 Monaten abgeschlossen, innerhalb deren eine Gesamtbewertung durch den Lieferanten stattfinden wird. Der Lieferant hat das Recht, diese Resellerschaft ohne Angabe von Gründen innerhalb dieses Zeitraums sofort zu beenden, ohne zu Schadensersatzleistung verpflichtet zu sein.

5.3. Der Resellervertrag wird für einen Zeitraum von 12 Monaten abgeschlossen und verlängert sich danach stillschweigend um die gleiche Laufzeit, sofern er nicht durch eine der Parteien schriftlich gekündigt wird.

5.4. Der Resellervertrag kann zwischenzeitlich durch jede Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat schriftlich gekündigt werden.

5.5. Wenn der Lieferant den Resellervertrag kündigt oder auflöst, schuldet er dem Reseller für diese Kündigung keinen Schadensersatz.

5.6. Der Reseller hat bei Beendigung des Vertrags keinen Anspruch auf Vergütung für Goodwill oder Investitionen und die Parteien haben diese Risiko- und Haftungsteilung vor Vertragsabschluss ausdrücklich vereinbart.

5.7. Der Lieferant kann den Resellervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Verpflichtung zur Schadensersatzleistung zwischenzeitlich in folgenden Fällen kündigen: - innerhalb der in Artikel 5.2 genannten Frist;

- wenn der Reseller seinen Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag nicht nachkommt;

- wenn der Reseller Gegenstand eines Konkurses oder Zahlungsvergleichs ist;

- wenn sich die Weisungsbefugnis über das Unternehmen des Resellers ändert, zum Beispiel weil sich der Vorstand ändert oder wenn es einen neuen (Mit)Eigentümer oder (Mit)Anteilseigner gibt;

- wenn das Unternehmen des Resellers eingestellt wird;

- wenn das Vertrauen des Lieferanten in den Reseller beschädigt wurde;

- wenn der Lieferant Beschwerden über den Reseller erhält;

- wenn der Reseller während eines Zeitraums von 8 aufeinanderfolgenden Monaten keine Aufträge an den Lieferanten erteilt.

5.8. Nach dem Ende des Resellervertrags sorgt der Reseller innerhalb 14 Tagen nach dem Datum der Kündigung dafür, dass:

- alles, was der Reseller während der Resellerschaft verwenden sollte, wie Content, Logos und Reklameschilder, Handelsmarken des Lieferanten, entfernt wird und entfernt bleibt;
- alles Eigentum und alles (Werbe)Material des Lieferanten nach dem Ermessen des Lieferanten retourniert oder vernichtet werden.

5.9 Nach dem Ende des Resellervertrags werden laufende und bereits bezahlte Aufträge des Resellers an den Lieferanten abgewickelt. Neue Aufträge werden nach Vertragsbeendigung nicht mehr bearbeitet.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Der Reseller wird Informationen betreffend den Lieferanten oder die vom Lieferanten angebotenen Produkte und angewandten Prozesse, wie kaufmännische, finanzielle und technische Informationen, in keiner Weise, weder vollständig noch teilweise, Dritten bekanntgeben oder diesen gegenüber offenlegen, außer soweit es für den Kauf und Verkauf der beim Lieferanten erworbenen Produkte oder Dienstleistungen notwendig ist. Diese Bestimmung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrags uneingeschränkt in Kraft.

6.2. Es ist dem Reseller nicht gestattet, sich (öffentlich) negativ über den Lieferanten oder seine Produkte zu äußern. Diese Bestimmung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrags uneingeschränkt in Kraft.

6.3. Der Lieferant kann den Reseller auf eine von ihm gewählte Weise auf seiner Website oder über andere Kanäle promoten, ist dazu jedoch nicht verpflichtet. Der Lieferant kann die Promotion des Resellers zu jedem, vom Lieferanten festzulegenden Zeitpunkt rückgängig machen.

6.4. Es ist dem Reseller nicht gestattet, Produkte des Lieferanten nachzuahmen oder bei einer solchen Nachahmung mitzuwirken. Diese Bestimmung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrags uneingeschränkt in Kraft.

6.5. Der Lieferant kann mit dem Reseller per Post, E-Mail, mündlich oder mittels Berichterstattung im Resellerteil der Website des Lieferanten kommunizieren.

6.6. Der Lieferant behält sich das Recht vor, diese Geschäftsbedingungen innerhalb der vereinbarten Vertragslaufzeit einseitig zu ändern. Der Lieferant wird den Reseller darüber im Voraus unterrichten. Wenn der Reseller über den Reselleraccount weiterhin Aufträge erteilt, nachdem die Geschäftsbedingungen geändert wurden, akzeptiert dieser damit die geänderten Geschäftsbedingungen unwiderruflich. Ist der Reseller mit den geänderten Geschäftsbedingungen nicht einverstanden, kann der Reseller dem Lieferanten diese Tatsache schriftlich mitteilen, wodurch der Resellervertrag zum Datum der Änderung endet.

6.7. Abweichungen von diesen Resellerbedingungen sind nur gültig und bindend, wenn diese durch die ermächtigten Vertreter der Parteien ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.

6.8. Im Fall von Streitigkeiten oder Interpretationsunterschieden zwischen Übersetzungen des Texts dieser Geschäftsbedingungen hat jeweils der in niederländischer Sprache verfasste Text Vorrang.

6.9. Wenn sich zeigt, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieser Resellerbedingungen nicht gültig sind, bleiben die übrigen Geschäftsbedingungen in Kraft. Der Lieferant wird eine neue Bestimmung festlegen, die so weit wie möglich dem Inhalt der ungültigen Bestimmung entspricht.

6.10. Wenn in diesen Geschäftsbedingungen der Begriff 'schriftlich' verwendet wird, schließt dies auch elektronische Kommunikation, wie zum Beispiel E-Mail, ein.

6.11. Der Resellervertrag unterliegt niederländischem Recht. Streitigkeiten in Bezug auf diesen Resellervertrag werden dem zuständigen Gericht im Bezirk des Geschäftssitzes des Lieferanten unterbreitet.

7. Strafklausel

7.1 Wenn der Reseller im Widerspruch zu einer der Bestimmungen dieses Vertrags handelt, schuldet er dem Lieferanten ohne Einschaltung eines Gerichts eine sofort fällige Strafe von € 25.000 pro Verstoß und € 5.000 für jeden Tag, an dem dieser Verstoß andauert.

7.2 Der Lieferant hat auch das Recht, vollen Schadensersatz zu verlangen.